

## Bekanntmachung der Gemeindevahleiterin über das Wahlergebnis der Wahl zum Gemeinderat der Stadt Stößen in der Verbandsgemeinde Wethautal am 09.06.2024

Gem. § 69 Abs. 6 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich das vom gemeinsamen Wahlausschuss in seiner Sitzung am 11.06.2024 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Wahl zum Gemeinderat der Stadt Stößen in der Verbandsgemeinde Wethautal bekannt.

Zahl der Wahlberechtigten:	745
Zahl der Wähler:	470
darunter Wähler mit Wahlschein	159
Ungültige Stimmzettel	4
Gültige Stimmzettel	466
Gültige Stimmen	1.396
Zahl der Sitze	10

Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge:

Nr.	Wahlvorschlag	Sitze
1	CDU	1
42	GfS	9

Verteilung der gültigen Stimmen:

CDU

Nr.	Bewerber	Stimmen
1	Schiffler, Christiane	113

GfS

Nr.	Bewerber	Stimmen
1	Schiemann, Heiko	173
2	Hensel, Renè	246
3	Schröter, Ingeborg	171
4	Armbrecht, Roland	88
5	Adam, Sebastian	138
6	Reil, Roland	98
7	Vogt, Mathias	57
8	Haufe, Christian	204
9	Krug, Kathrin	34
10	Neßler, Christina	74

Folgende Bewerber haben nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:

CDU

Nr.	Bewerber
1	Schiffler, Christiane

GfS

Nr.	Bewerber
1	Hensel, Renè
2	Haufe, Christian
3	Schiemann, Heiko
4	Schröter, Ingeborg
5	Adam, Sebastian
6	Reil, Roland
7	Armbrecht, Roland
8	Neßler, Christina
9	Vogt, Mathias

Die nächst festgestellten Bewerber und ihre Reihenfolge wurden wie folgt ermittelt:

CDU - keine -

GfS

Nr.	Bewerber
1	Krug, Kathrin

Hinweis auf § 50 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) - Wahleinspruch:

Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Gegen die Gültigkeit einer Direktwahl können auch Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben, sowie Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge Wahleinspruch erheben.

Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiterin, Corseburger Weg 11 in 06721 Osterfeld binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an die Vertretung zu richten.

Osterfeld, den 11.06.2024

gez. Schade, Gemeindewahlleiterin